



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Steuergesetzgebung

14. Oktober 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Die geltende pauschale Besteuerung der Leibrenten im Umfang von 40 Prozent ist aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus zu hoch. Mit einer von den Eidgenössischen Räten 2019 überwiesenen Motion (12.3814) soll die Besteuerung den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst werden.

Mit der beantragten Neuregelung wird bei Leibrentenversicherungen der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung neu in Abhängigkeit vom Höchstzinssatz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) berechnet. Allfällige Überschussleistungen sind stets zu 70 Prozent steuerbar. Bei Leibrenten und Verpfändungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Rendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach Verrechnungssteuergesetz werden neu vom Versicherer jährlich via ESTV den kantonalen Steuerbehörden gemeldet, was die Kontrollmöglichkeit der Kantone verbessert.

Die finanziellen Auswirkungen hängen von den künftigen Anlagebedingungen ab, weshalb sich längerfristig Mehr- oder Mindereinnahmen ergeben können. Kurzfristig resultieren aufgrund des aktuellen tiefen Zinsniveaus Mindereinnahmen. Beim Bund werden die kurzfristig resultierenden Mindereinnahmen auf grob 10 Millionen Franken und bei den Kantonen und Gemeinden auf grob 50 Millionen Franken geschätzt.

An der vom 3. April bis 10. Juli 2020 dauernden Vernehmlassung haben sich 4 Parteien (CVP, FDP, SP, SVP), alle Kantone, die FDK, 11 Verbände und Organisationen sowie eine Privatperson beteiligt.

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden anerkennen den Handlungsbedarf. Trotzdem lehnen der Kanton BL, die SP und der SGB die Vorlage ab. Für den Kanton BL ist die Besteuerungsformel zu kompliziert und nicht vollzugstauglich. Für die SP und den SGB ist der Handlungsbedarf bei der AHV und der 2. Säule wichtiger. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Die wichtigsten Anliegen bzw. Kritikpunkte sind:

- *Bei der Festlegung des Zinssatzes für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils soll wie bei den Leibrentenversicherungen auch bei den Leibrenten auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellt werden. Damit bliebe auch bei Leibrenten der steuerbare Ertragsanteil ab Vertragsabschluss gleich hoch.*
- *Im Gesetz soll explizit ergänzt werden, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.*
- *Die ESTV soll eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.*
- *Die Neuregelung wird als kompliziert eingestuft.*
- *Die Mindereinnahmen für die Kantone und Gemeinden werden als hoch beurteilt.*

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Vernehmlassung	4
3.1	Vernehmlassungsverfahren	4
3.2	Auswertung	5
4	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
4.1	Überblick und die wichtigsten Kritikpunkte	5
4.2	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
5	Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen	8
5.1	Themenbezogene Bemerkungen	8
5.2	Umsetzung in den Kantonen	10
5.3	Zu den einzelnen Artikeln	10
	Anhang	15
	Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	15

1 Ausgangslage

Die Motion «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern» (12.3814) verlangt eine Besteuerung gemäss effektivem Ertragsanteil bei Rückkauf (zu Lebzeiten) und bei Rückgewähr (nach Todesfall). Die geltende Besteuerung der Leibrenten im Umfang von 40 Prozent wird aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus als zu hoch kritisiert. Die Motion wurde am 16. September 2014 vom Nationalrat als Erstrat deutlich angenommen.

Gestützt auf einen Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) änderte die WAK-S am 18. Juni 2018 den Wortlaut der Motion. Die Kommission hielt in ihren Erwägungen an den Ständerat fest, dass im Einzelfall der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch eine effektive Berechnung nach dem finanzmathematischen Modell am besten entsprochen würde. Diese sei jedoch mit grösserem administrativem Aufwand verbunden und werde insbesondere von den kantonalen Vollzugsbehörden abgelehnt. Die Kommission war deshalb der Auffassung, dass eine einfachere Lösung gewählt werden sollte, die auf dem heutigen System aufbaue, im Vollzug einfacher sei und rasch umgesetzt werden könne.

Beide Räte stimmten in der Folge dem abgeänderten Motionswortlaut zu, so dass die Motion in der Frühjahrssession 2019 überwiesen wurde.

2 Grundzüge der Vorlage

Mit der beantragten Neuregelung wird der steuerbare Ertragsanteil der Leibrenten flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst. Bei Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung neu mit einer Formel in Abhängigkeit vom Höchstzinssatz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) berechnet. Allfällige Überschussleistungen sind zu 70 Prozent steuerbar. Bei Überschussleistungen handelt es sich um versicherungsvertragliche Leistungen, die nicht auf die garantierte technische Verzinsung zurückzuführen sind. Mit der individuellen Erfassung der Überschussrente im Umfang von 70 Prozent bei der Einkommenssteuer wird eine angemessene Besteuerung vertraglicher Leibrentenversicherungen sichergestellt.

Demgegenüber verfügen die obligationenrechtlichen Leibrenten wie auch die Verpfändungen über keine Überschussbeteiligung. Bei ihnen wird der steuerbare Ertragsanteil neu mit einer Formel in Abhängigkeit von der Rendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt.

Die im aktuell tiefen Zinsumfeld resultierende Überbesteuerung bei Rentenleistungen wird damit beseitigt. Dadurch werden bisherige und neue Empfänger bzw. Empfängerinnen solcher Leistungen entlastet. Die Überbesteuerung bei Rückgewähr und bei Rückkauf von Leibrentenversicherungen wird deutlich gemildert.

Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach Verrechnungssteuergesetz werden neu vom Versicherer jährlich via ESTV den kantonalen Steuerbehörden gemeldet, was die Kontrollmöglichkeit der Kantone verbessert.

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 3. April 2020 beauftragte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung

von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 10. Juli 2020.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

3.2 Auswertung

Insgesamt wurden 47 Stellungnahmen eingereicht. Angesichts der Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben.

Folgende Adressaten haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet: SAGV, Städtische Steuerkonferenz, VSKB.

Die KFIKO hat aus Revisionsicht keine Bemerkungen anzubringen.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der Homepage der BK¹ öffentlich zugänglich.

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Überblick und die wichtigsten Kritikpunkte

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden anerkennen den Handlungsbedarf. Trotzdem lehnen der Kanton BL, die SP und der SGB die Vorlage ab. Für den Kanton BL ist die Besteuerungsformel zu kompliziert und nicht vollzugstauglich. Für die SP und den SGB ist der Handlungsbedarf bei der AHV und der 2. Säule wichtiger. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, bringt jedoch verschiedene Kritikpunkte bzw. Anliegen vor. Insbesondere:

- Die Kantone AR, AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die FDK und die SSK stellen fest, dass bei der Neuregelung der Leibrentenversicherungen der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Rentenleistungen während der ganzen Vertragsdauer gleich bleibt, während bei den Leibrenten der steuerbare Ertragsanteil auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abgestellt wird und damit ab Vertragsabschluss variieren kann. Sie und der SVV empfehlen, bei Leibrenten auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre ebenfalls im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Damit bliebe der steuerbare Ertragsanteil ab Vertragsabschluss gleich hoch.
- Die Kantone AR, AG, AI, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die FDP, die FDK und die SSK beantragen im Gesetz explizit zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gelte.
- Die Kantone AR, AG, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die FDK und die SSK wünschen, dass die ESTV eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publiziert.
- Die Kantone AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, die FDK, die SSK sowie SSR, EXPERTSuisse und STV stellen fest, dass die Neuregelung komplex ist.
- Die Kantone SH und VD sowie die SP, der SGB und einzelne Mitglieder des SSV kritisieren die hohen Mindereinnahmen für die Kantone und Gemeinden.

¹ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

4.2 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Zustimmung

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, die FDK und die SSK stimmen der Vorlage zu, obwohl die Neuregelung einiges komplizierter sei als die bisherige Pauschallösung.

Den Kantonen AR, FR, GR, TG, UR und der FDK scheint es vordergründig naheliegend, die Leibrenten weiterhin mit einem pauschalen Ertragsanteil zu besteuern – allerdings tiefer als 40 Prozent. Die Kantone AI, BS, GE, ZG, ZH hätten diese Möglichkeit bevorzugt. Dies trifft auch auf die Kantone GL, LU, NW, OW, TI, VS und die SSK im Rahmen einer ersten Einschätzung zu. Die Kantone AR, BS, FR, GR, OW, TG, UR sowie die FDK anerkennen jedoch die grössere Flexibilität der Neuregelung im Hinblick auf Änderungen des Zinsniveaus.

Der Kanton JU ergänzt, dass es aufgrund der Komplexität unerlässlich sei, soweit wie möglich den technischen und administrativen Aufwand, der den kantonalen Steuerbehörden obliegt, zu begrenzen.

Der Kanton UR fügt trotz Zustimmung hinzu, dass er sich des Eindrucks nicht erwehren könne, dass unter dem Deckmantel der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vermehrt Lösungsansätze favorisiert würden, die für jeden Einzelfall möglichst sachgerechte Besteuerungslösungen herbeiführen. Diese Entwicklung verfolge er mit Sorge, da dies zulasten der Einfachheit und Transparenz sowie der gewünschten Veranlagungsökonomie gehe. Vor diesem Hintergrund bedauere er, dass auch diese Vorlage zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führe.

Für den Kanton SH stellt die vorgeschlagene Lösung einen gangbaren Weg im Spannungsfeld von Einzelfallgerechtigkeit und Praktikabilität dar, auch wenn sie um einiges komplizierter sei als die geltende Regelung und daher den administrativen Aufwand erhöhen dürfte.

Der Kanton BE stimmt der Vorlage im Interesse einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu, zumal vorgesehen sei, dass die Versicherer den Steuerbehörden die für die Besteuerung relevanten Daten melden.

Die Kantone NE und SO stimmen der Vorlage zu. Für den Kanton NE ist die Berechnungsmethode transparent und je nach Produktkategorie einheitlich und für den Kanton SO ist sie stringent und praktikabel bis auf die beantragten Anpassungen.

Die Kantone SH und VD unterstützen die Vorlage grundsätzlich, haben jedoch gewisse Vorbehalte, was die Mindereinnahmen für die Kantone und die Gemeinden betrifft.

Die CVP, FDP und SVP stimmen der Vorlage zu, wobei die FDP festhält, dass bei der Umsetzung der Motion die Bürokratie für alle Beteiligten so tief wie möglich gehalten und die Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Renten verhindert werden soll. Für die FDP muss eine verständliche Deklaration ermöglicht werden. Beim vorliegenden Entwurf sei fraglich, ob dies gegeben sei. Für die SVP führt die Vorlage die einkommenssteuerliche Behandlung von Leibrenten und ähnliche Produkte näher an die ökonomische Realität heran.

Der SVV begrüsst die Vorlage. Für ihn ist eine Verbesserung der einkommenssteuerlichen Rahmenbedingungen dringend notwendig, da Rentenversicherungen mit Einmalprämien mit der Stempelabgabe von 2.5 Prozent belastet würden. Zudem ist er der Auffassung, dass die finanziellen Auswirkungen der Vernehmlassungsvorlage überschätzt wurden.

Die Rentes Genevoises unterstützt die Vorlage. Um die Rechtssicherheit zu wahren, wünschen die Rentes Genevoises und der Kanton VD, dass in den Bestimmungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die für die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) unterstellten Leibrenten definierten Regelungen auch auf die Produkte von Einrichtungen des kantonalen öffentlichen Rechts gelten, die das VVG ergänzend anwenden. Die

Rentes Genevoises geht nämlich davon aus, dass die Regelungen auch für Produkte der Rentes Genevoises gelten, da das VVG für die Rentes Genevoises als ergänzendes kantonales Recht zur Anwendung gelange.

Der SSR unterstützt die Vorlage. Er verzichtet auf eine detaillierte Vernehmlassung, da solche Leibrenten heute als Auslaufmodell betrachtet werden können. Zudem seien die mathematischen Berechnungen auf einem Niveau für Finanzspezialisten, dessen Nachvollzug ihre Möglichkeiten übersteige.

FER, CP und der SGV stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Der SGV und der CP fordern jedoch, dass die steuerliche Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Quellen von Leibrenten gefördert und die Bestimmungen für die steuerliche Behandlung von Renten nach VVG, nach OR und ausländischen Verträgen vereinheitlicht wird. Gemäss CP würde dies der Einfachheit und Kohärenz dienen. Zudem beantragen CP und FER, dass ein Gleichgewicht der steuerlichen Behandlung auch im Vergleich zur 2. Säule geschaffen wird. Die 2. Säule sei bereits heute gegenüber der 3. Säule benachteiligt, weil die volle Rente der Einkommenssteuer zugeführt werde und die Benachteiligung solle nicht noch verstärkt werden.

EXPERTSuisse begrüsst den vorliegenden Entwurf, da damit die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebracht werde. Hinsichtlich des Berechnungsmechanismus, der komplex sei, verweisen sie auf die Stellungnahmen der relevanten Fachverbände.

Die Mitglieder des SSV stimmen insgesamt der Gesetzesanpassung zu, welche der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung trage. Einzelne Mitglieder äussern sich jedoch kritisch zu den Steuerausfällen bei Bund, Kantonen und Gemeinden.

STV begrüsst die Neuregelung, obwohl sie konstatiert, dass die Änderungsvorschläge komplex sind. Sie seien sich jedoch bewusst, dass eine Regelung, welche sich laufend am Zinsniveau anpasst, mit einem gewissen Komplexitätsgrad verbunden sei.

Ablehnung

Der Kanton BL lehnt die Vorlage ab, weil die Besteuerungsformel zu kompliziert und nicht vollzugstauglich sei. Sie sei vom Meldeverfahren abhängig, weil sie ohne entsprechende Bescheinigungs- und Meldepflichten nicht nachvollzogen werden könne. Der Kanton BL würde es vorziehen, die Leibrenten weiterhin zu einem zwar pauschalen, aber dafür massentauglichen Ertragsanteil – allerdings wesentlich tiefer als 40 Prozent – zu besteuern.

Die SP und der SGB lehnen die Vorlage aufgrund der Verteilungswirkung, der finanziellen Ausfälle und des dringenderen Handlungsbedarfs bei der AHV und der 2. Säule ab. Sie seien allenfalls bereit, angesichts der Tiefzinsphase eine Senkung des steuerbaren Ertragsanteils von 40 Prozent in Erwägung zu ziehen und die Pauschale flexibel anzupassen, aber nicht auf diese Tiefststände.

5 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

Zu den einzelnen Artikeln und Themen wurden folgende Bemerkungen, Kritikpunkte und Anträge vorgebracht:

5.1 Themenbezogene Bemerkungen

Säule 3b im Vergleich zur AHV und zur 2. Säule

SP und SGB sind sich einig, dass die Steuersenkung für Anleger und Anlegerinnen der Säule 3b massiv wäre. Würde der maximale technische Zins der FINMA herangezogen, würde die Berechnung für die Leibrentenversicherungen einen steuerbaren Ertragsanteil von 1 Prozent anstelle von heute 40 Prozent und für Leibrenten von 5 Prozent ergeben. Damit werde die angemahnte Überbesteuerung in eine nicht zu rechtfertigende Unterbesteuerung verwandelt. Als Gründe dafür nennt die SP zudem, dass für die Steuerberechnung der Vorsorgetarif zur Anwendung komme, die tiefstmöglichen Zinssätze gewählt und bei den Überschussleistungen lediglich 70 Prozent für den steuerbaren Anteil angerechnet würden. SP und SGB sind der Auffassung, dass es angesichts des Reform- und Finanzbedarfs in der AHV und der 2. Säule nicht angebracht sei, nun eine massive Steuerentlastung in der Säule 3b vorzunehmen. Für die SP hat sich zudem die Vorlage sehr weit vom Anliegen der ursprünglichen Motion entfernt. Es gehe hier nicht mehr um den Rückkauf zu Lebzeiten und die Rückgewähr im Todesfall. Auch die periodischen Rentenleistungen hätten gemäss Motion explizit steuerlich weiterhin mit dem pauschalen Ertragsanteil erfasst werden sollen. Für den SGB ist die Vorlage analytisch ungenügend begründet. So gebe der Bundesrat die Verteilungswirkung nicht an. Für den SGB und die SP ist somit unklar, wer von der Neuregelung profitieren würde und in welchem Umfang. Sie halten fest, dass heute nur ein Drittel aller Erwerbstätigen mit einem Säule 3a-Konto den Maximalbetrag einzahle. Das entspreche 13 Prozent aller Steuerpflichtigen. Der SGB vermutet, dass eine Privilegierung der Säule 3b einer mutmasslichen Erleichterung für die Top-Einkommen entspreche. Das würde er ablehnen.

Die FER und der CP beobachten bereits heute eine Benachteiligung der 2. Säule gegenüber der Säule 3b, weil die volle Rente der Einkommensteuer zugeführt werde. Mit der Neuregelung werde der Steuervorteil für Renten aus der Säule 3b und damit die Diskriminierung der 2. Säule verstärkt. Sie sind der Ansicht, dass der Anreiz zur Aufnahme von Kapital aus der obligatorischen und überobligatorischen 2. Säule unerwünschte Auswirkungen haben könnte, indem Gelder aus der 2. Säule in die Säule 3b verschoben würde. Sie erinnern an die Debatte über die Beschränkung des Vermögensbezugs aus der obligatorischen 2. Säule, die im Rahmen der Revision der Ergänzungsleistungen stattgefunden habe (in Kraft seit dem 1. Januar 2021). Deshalb rufen sie dazu auf, ein Gleichgewicht der steuerlichen Behandlung im Vergleich zur 2. Säule zu fördern. FER fügt an, dass dies auch deshalb wichtig sei, weil die Senkung des Steuersatzes vor allem denjenigen zu Gute kommen dürfte, die einen hohen Grenzsteuersatz haben.

Für die CVP bestehen Befürchtungen, dass mit der Neuregelung Anreize geschaffen werden könnten, aus steuerlichen Gründen einen Kapitalbezug aus der zweiten Säule mit anschließendem Kauf einer Leibrente vorzunehmen. Die CVP gehe aber nicht davon aus, dass dies bei einer angemesseneren Besteuerung der Leibrente in den überwiegenden Fällen Sinn mache und weder einen steuerlichen Vorteil ergäbe noch versicherungstechnisch sinnvoll sei. Dies dürfte deshalb, wenn überhaupt, nicht in hoher Zahl vorkommen.

Mindereinnahmen

Die Kantone SH und VD sowie die SP, der SGB und einzelne Mitglieder des SSV kritisieren die hohen Mindereinnahmen für die Kantone und Gemeinden. Für den Kanton SH ist mit spürbaren Steuerausfällen zu rechnen. Deshalb stelle sich die Frage nach der Opportunität des Reformprojekts im jetzigen Zeitpunkt. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle sei diesem Gesichtspunkt jedenfalls Rechnung zu tragen. Die SP ist der Ansicht, dass angesichts der dramatischen Finanzlage von Bund und Kantonen nach der Corona-Krise diese Mindereinnahmen von 67 Millionen Franken nicht zu verantworten wären. Nach dem SGB gliedert sich diese Neuregelung in eine Reihe von Vorlagen ein, die der SGB angesichts der aktuell sehr herausfordernden Finanzlage des Bundes und der Kantone nicht für prioritär hält. Einzelne Mitglieder des SSV halten fest, dass sie von bereits beschlossenen und in Erarbeitung befindlichen Vorlagen im Steuerbereich besonders betroffen seien und empfindliche Einbussen am Steuersubstrat feststellen bzw. erwarten würden. Sie fordern deshalb im Gegenzug eine umfangreiche Kompensation der Ertragsausfälle.

Die SVP hält fest, dass der SVV die Mindereinnahmen für den Bund und Kantone in der Höhe von 45 Millionen Franken schätzt. Diese kämen aber insbesondere dem Mittelstand zu Gute und seien zu unterstützen.

Für den SVV wurden die finanziellen Auswirkungen der Vernehmlassungsvorlage zu hoch angesetzt. Die Schätzung auf Basis der angegebenen Daten sei für sie nur beschränkt nachvollziehbar. Die Analysen des SVV unter Beizug eines repräsentativen Rentenversicherungsbestandes hätten eine Verminderung der direkten Bundessteuer von 8 Mio. und bei den Kantonen von 33 Mio. ergeben (unter Berücksichtigung des Kantonsanteils der direkten Bundessteuer). Die verminderten Beträge seien insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Die finanziellen Auswirkungen der Reform bei Kapitaleistungen aus Rentenversicherungen sind bedeutend kleiner verglichen mit den Auswirkungen bei periodischen Leistungen.
- Mehrerträge im Bereich der Erbschaftssteuer.
- 90 Prozent der periodischen Leistung basieren auf technischen Zinsen, welche zwischen 2 bis 3.75 Prozent liegen.
- Aus tendenziell höheren Überschussanteilen resultiert ein fiskalischer Mehrertrag.
- Höhere Verwaltungseffizienz kommt ökonomisch «Mehreinnahmen» gleich.

Publikation notwendiger Daten durch die ESTV

Die Kantone AR, AG, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die FDK und die SSK wünschen, dass die ESTV eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publiziert.

Der Kanton NE erhofft sich dadurch auch für die Leibrenten- und Verpfändungsverträgen, bei denen keine Bescheinigungspflicht vorgesehen sei, ein einfacheres Besteuerungsverfahren. Für die Kantone GE und ZG würden damit die Daten für die Steuerpflichtigen und Steuerbehörden einfach und zentral zugänglich. Sie beantragen, dass die ESTV jeweils jährlich gleich die Ertragsanteile nach Artikel 22 Absatz 3^{bis} Buchstabe a VE-DBG und Artikel 7 Absatz 2^{bis} Buchstabe a VE-StHG bzw. Artikel 22 Absatz 3^{bis} Buchstabe c VE-DBG und Artikel 7 Absatz 2^{bis} Buchstabe c VE-StHG publiziert. ZG schlägt vor, dies im Rahmen der Kursliste oder eines Rundschreibens zu machen. Auch für den Kanton SZ ist es im Hinblick auf die Deklaration und Veranlagung wichtig, dass die ESTV die notwendigen Informationen, insbesondere die steuerbaren Ertragsanteile, in einem jährlichen Rundschreiben publiziert.

Einführung einer maximalen Prozentgrenze

Nach dem STV führt die Neuregelung zu akzeptablen Ergebnissen, was den steuerbaren Anteil einer Leibrente anbelangt. Anders könne sich die Situation jedoch bei hohen Zinsen präsentieren. Würden die massgeblichen Zinsen infolge ausserordentlicher Situationen über 5 Prozent steigen, so könne der steuerbare Anteil der Rentenleistung auch mehr als 50 Prozent betragen. Die hohen Zinsen seien (teilweise) ein Abbild der Inflationsfolgen, welche den Kaufkraftverlust ausgleiche. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen erhöhe sich jedoch nicht im gleichen Umfang. Die Zinshöhe könne nicht vollumfänglich durch den Ausgleich der kalten Progression abgedeckt werden. Gestützt auf diese Überlegungen sei es deshalb notwendig, eine maximale Prozentgrenze für die Besteuerung der Leibrenten einzuführen, beispielsweise auf 50 Prozent.

5.2 Umsetzung in den Kantonen

Die Kantone AR, FR, GE, GR, LU, OW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, die FDK und die SSK halten fest, dass die Kantone, die bei Prämienrückgewähr im Todesfall bei Leibrentenversicherungen (Säule 3b) eine Erbschaftssteuer erheben, gegebenenfalls ihr Erbschaftssteuergesetz anpassen müssten.

Für den Kanton BL ist die Vorlage weder für die deklarationspflichtigen Personen noch für die Veranlagungsbehörden vollzugstauglich. Eine steuerpflichtige Person sei nicht in der Lage, den steuerbaren Ertragsanteil korrekt zu berechnen, wenn die Versicherungsgesellschaft keine Bescheinigung ausstelle bzw. ausstellen müsse, wie beispielweise ausländische Leibrentenversicherer oder private Leibrentenschuldner. Selbst wenn jemand dies tatsächlich fertigbringen sollte, sei unklar, wie am Ende gerundet würde – auf oder ab. Zudem sei es für die Steuerbehörden nicht möglich, die Zahlen mit verhältnismässigem Aufwand zu verifizieren. Es sei unklar, was passiere, wenn die steuerpflichtige Person den Ertragsanteil unwillentlich falsch berechne und deklariere. Würde es dann ein Nach- und Strafsteuerverfahren wegen versuchter oder abgeschlossener Steuerhinterziehung geben? Zudem sollte auch der private Leibrentenschuldner die abziehbare Ertragskomponente selbst richtig berechnen können. Nur im Idealfall würden sich die beiden Beträge wie bisher 40 Prozent abziehbar und 40 Prozent steuerbar decken.

5.3 Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 22 Absatz 3^{bis} Buchstabe a VE-DBG bzw. Artikel 7 Absatz 2^{bis} Buchstabe a VE-StHG

Die Kantone AR, AG, AI, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die FDK und die SSK stellen fest, dass für Leibrentenversicherungen nach VVG der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt wird und für die **ganze Vertragsdauer** gilt. Diese zeitliche Restriktion gehe lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Sie beantragen, dass dieses Prinzip in den Gesetzesbestimmungen explizit verankert wird. Dadurch könnten nach AR, AG, AI, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, der FDK und der SSK Unklarheiten vermieden werden. Die meisten von ihnen (AR, AG, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDK und SSK) denken dabei an Fälle, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr mit hohem technischem Zinssatz abgeschlossen wurde, die Rente aber in einem Zeitpunkt mit tieferem technischem Zinssatz zu laufen beginnt.

Der SVV begrüsst die Norm und hält das Abstellen auf den maximalen technischen Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für eine angemessene Lösung. Der Vollständigkeit halber weist er daraufhin, dass das Versicherungsaufsichtsgesetz in der aktuellen Form und damit auch der Artikel 36 dieses Gesetzes im Jahr 2006 in Kraft gesetzt wurde. Für die Vertragsjahrgänge vor diesem Zeitpunkt wären die entsprechenden analogen Regelungen bezogen auf die damals gültigen Rahmenbedingungen beizuziehen. Bis in die 90er Jahre seien

einheitliche Grundtarife für die gesamte Schweiz zur Anwendung gelangt. Insofern sei die Feststellung des anwendbaren technischen Zinses unter inhaltlichen Gesichtspunkten lösbar. Zudem stellt der SVV fest, dass die vorliegende Regelung bei einem negativen Zinssatz systematisch zu einer partiellen Einkommensbesteuerung der Kapitalrückzahlungskomponente führt, was gegen das Prinzip einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstosse. Im Sinne einer praktikablen Lösung unterstützt der SVV dennoch die Regelung insbesondere unter Berücksichtigung, dass nicht ausgeschlossen sei, dass das Zinsniveau in Zukunft wieder ansteige.

Marc Chuard ist der Meinung, dass die Zahl k (die Aufschubdauer) für die Berechnung des Ertragsanteils irrelevant ist. Die Zahl k hätte eine Bedeutung für die Berechnung des Ertragsanteils, falls die Basis für die Berechnung die Einmalprämie oder die Summe der bezahlten periodischen Prämien seien. Dies treffe jedoch nicht zu, denn die Basis sei nur die ausbezahlte Rente. Der Ertragsanteil einer ausbezahlten Rente (in Funktion dieser Rente) sei unabhängig von der Aufschubdauer vor dem Beginn der Rentenzahlung. Daher sollte in der Formel vom Ertragsanteil auf die Aufschubdauer verzichtet werden. Die Zahl k könne also von 2 auf 0 reduziert werden. Ein weiterer Grund für den Verzicht der Zahl k sei die vorgeschlagene Neuregelung für die Leibrenten- und Verpfändungsverträge (Art. 22 Abs. 3bis Bst. c VE-DBG). Dort mache die Aufschubdauer k keinen Sinn.

Artikel 22 Absatz 3^{bis} Buchstabe b VE-DBG bzw. Artikel 7 Absatz 2^{bis} Buchstabe b VE-StHG

Der Kanton BL bemängelt, dass bei den **Überschussbeteiligungen** pauschal angenommen werde, dass der steuerneutrale Kostenanteil (rückblickend kalkulatorisch zu hohe Prämie) 30 Prozent betrage. Dadurch entstehe ein eigentlicher Methodendualismus: der Ertragsanteil der Rente werde finanzmathematisch komplex und mit hoher Präzision ermittelt, der steuerbare Anteil der Überschüsse hingegen werde wiederum grob pauschaliert.

Für die SP und den SGB ist die Vorlage widersprüchlich. Die Reform werde damit begründet, eine ungerechte «Pauschalregelung» ablösen zu wollen. Gleichzeitig führe die Reform aber wieder eine neue Pauschallösung ein, indem in Zukunft nur noch 70 Prozent der Überschussbeteiligung besteuert werden soll. Die SP findet, dass diese Zahl genauso willkürlich sei wie die bisher geltenden 40 Prozent bei der Besteuerung von Leibrenten.

Artikel 22 Absatz 3^{bis} Buchstabe c VE-DBG bzw. Artikel 7 Abs. 2^{bis} Buchstabe c VE-StHG

Die Kantone AR, AG, AI, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die FDK und die SSK stimmen dem Vorschlag ausdrücklich zu, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen während des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre abzustellen. Sie stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil – im Gegensatz zu den Leibrentenversicherungen nach VVG – jährlich variieren würde. Der Kanton BL bezweifelt, dass diese rechtsungleiche Besteuerung einzig mit der schwierigeren Berechnung bzw. der fehlenden Bescheinigung gerechtfertigt werden könne. Um einen Methodendualismus zu vermeiden, beantragen die Kantone AR, AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die FDK und die SSK bei den Leibrenten nach Obligationenrecht (OR) auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre ebenfalls **im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen**. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite besteuert.

Für den Kanton BL würde damit die Berechnung für die Steuerdeklaration etwas vereinfacht. Der Kanton BE sieht darin eine deutliche Vereinfachung für die Deklaration und die Veranlagung. Der Kanton SO ist der Ansicht, dass damit eine jährliche Neuberechnung der Besteuerungskomponente durch die steuerpflichtige Person entfallen würde. Fehler könnten vermieden und der Prüfaufwand der Steuerverwaltung minimiert werden.

Gemäss den Kantonen AR, AG, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, der FDK und der SSK drängt sich diese Änderung auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr habe die steuerpflichtige Person diese selbst auszurechnen und zu deklarieren. Müsse die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, bestehe die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft sei. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleichbleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könne (Kantone AR, AG, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDK und SSK.)

Auch für den SVV muss der Zeitpunkt für die Bestimmung des Ertragsanteils direkt aus dem Gesetzeswortlaut ersichtlich sein. Deshalb beantragen sie die Ergänzung des Wortlauts um die Formulierung «im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses».

Die Kantone AR, AG, AI, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die FDP, die FDK und die SSK wünschen, dass auch hier gesetzlich ergänzt wird, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil **während der gesamten Vertragsdauer** gilt. Für die FDP müssen zudem auch weitergehende Vereinfachungsmaßnahmen geprüft werden.

Für Marc Chuard ist es sinnvoll, dass die Formel für den Ertragsanteil bei Leibrentenversicherungen und bei Leibrentenverträgen identisch ist. Auch hier soll aber auf die Zahl k verzichtet werden, denn hier mache die Aufschubdauer $k = 2$ keinen Sinn.

Die Kantone AR, AG, AI, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH, die FDK und die SSK begrüßen ausdrücklich, dass **ausländische Leibrentenversicherungen** den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern würden, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde. Auch der SVV begrüsst die vorgeschlagene Regelung für Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen ausdrücklich. Sie stelle sicher, dass keine wesentlichen Marktverzerrungen auftreten.

Der Kanton BL und die FDP stellen eine ungleiche Behandlung von Rentenleistungen von inländischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften fest. Nach dem Beispiel im erläuternden Bericht sei der steuerbare Ertragsanteil bei einer ausländischen Jahresrente viel tiefer als bei einer gleich hohen inländischen Jahresrente. Dies könne zu einer Abwanderung von Geldanlagen und Vorsorgegeldern in ausländische Rentenversicherungen führen. BL beobachtet, dass dies im erläuternden Bericht nirgends angesprochen wurde. Der gleiche Kanton ist der Meinung, dass im Rahmen des AIA-Informationsaustauschs ein Abgleich von gemeldeten ausländischen Rentenleistungen zur Selbstdeklaration deutlich erschwert werde, wenn der steuerbare Ertragsanteil separat mittels einer komplexen Formel berechnet werden müsse.

CP und SGV stellen den Antrag, dass die steuerliche Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Quellen von Leibrenten gefördert und die Bestimmungen für die steuerliche Behandlung von Renten nach VVG, nach OR und ausländischen Verträgen vereinheitlicht wird. Die Schwierigkeiten zu Bescheinigungen und Nachweisen bei ausländischen Produkten erscheinen für den CP nicht unüberwindbar. Die Anzahl und Herkunft ausländischer Leibrentenversicherungen sei offensichtlich nicht sehr hoch. Damit würde ihres Erachtens das System einfacher und konsistenter.

Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe c VE-DBG

Die Kantone AR, AG, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH, die FDK und die SSK stellen fest, dass die Bescheinigung der Informationen gemäss Artikel 127

Abs. 1 Buchstabe c VE-DBG des Versicherers an die steuerpflichtige Person eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ermöglicht.

Der Kanton SZ gibt zu bedenken, dass die neu geregelte Bescheinigungspflicht der Versicherer gegenüber dem Steuerpflichtigen in der Vorlage zum StHG nicht enthalten ist. Zwar unterscheidet sich der bisherige Artikel 127 DBG und die entsprechende Bestimmung in Artikel 43 StHG schon heute, gleichwohl wäre auch die harmonisierungsrechtliche Verankerung der neuen Bestimmung zu befürworten. Allenfalls müsse Artikel 43 StHG vorab in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren generell an Artikel 127 DBG angepasst werden.

Der STV begrüsst die Bestimmung. Viele Steuerpflichtigen wären überfordert, den steuerbaren Ertragsanteil einer Leibrente nach den neuen Regelungen selbst zu berechnen. Bei der Ausgestaltung der Bescheinigung sei jedoch darauf zu achten, dass dies mit möglichst wenig Aufwand auf Seiten der Versicherer erfolgen könne. Andernfalls würden bei den Versicherern weitere Kosten anfallen, welche die Versicherer bei der Überschussbeteiligung abziehen würden.

Für den SVV ergänzt die vorliegende Norm die bestehenden Bescheinigungspflichten massgeblich, was bei den Lebensversicherern mit einem Zusatzaufwand verbunden sei. Die betroffenen Lebensversicherer seien bereit, den entsprechenden Mehraufwand auf sich zu nehmen.

Artikel 19 Absatz 3 und 4 VE-VStG

Die Kantone AR, AG, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, TG, TI, UR, VD, VS, ZH, die FDK und die SSK führen aus, dass sich die Meldung an die ESTV im Rahmen der Verrechnungssteuer auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv auswirkt. Eine elektronische Meldung sei weniger fehleranfällig als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen. Somit könnten diese darauf vertrauen, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt würden.

Der Kanton SO begrüsst im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung das elektronische Meldeverfahren.

Der Kanton SZ und der SVV beantragen, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die Versicherer zusätzlich zu den erbrachten Leistungen auch noch den gesamten steuerbaren Ertragsanteil bestehend aus dem Ertragsanteil der garantierten Leistungen und demjenigen der Überschussleistungen der ESTV melden sollen. Nach dem Kanton SZ müssten die Versicherer gemäss Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe c VE-DBG diese Angaben ohnehin dem Steuerpflichtigen schriftlich bescheinigen. Für den SVV könnte damit der Sicherungszweck der Verrechnungssteuermeldung gemäss Artikel 19 Absatz 4 VStG massgeblich verbessert werden. Gemäss Artikel 19 Absatz 4 VStG seien die «periodischen Leistungen» zu melden. Damit gäbe der Wortlaut vor, dass nur ein Betrag zu melden sei, welcher nicht in garantierte Leistungen sowie Überschüsse zu unterteilen sei. Damit erlaube die Verrechnungssteuermeldung lediglich eine effiziente Kontrolle des Gesamtbetrages, jedoch nicht der Aufteilung in garantierte Leistung sowie Überschussanteil. Aber bereits mit diesem Ausbau der Meldung im Bereich der periodischen Leistungen erfolgt gemäss SVV eine qualitative wie quantitative Verbesserung. Dies komme einem massgeblichen Ausbau der Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer im Bereich der betroffenen Verträge gleich, was bei den veranlagenden kantonalen Behörden eine vollständige Automatisierung erlaube und damit im Veranlagungsverfahren künftig Einsparungen mit sich bringen würde.

Zudem beantragt der Kanton SZ, dass die ESTV die von den Versicherern bescheinigten Ertragsanteile zentral überprüft, da die kantonalen Steuerbehörden mit dieser Aufgabe aufgrund der Komplexität der neuen Berechnungsformeln teilweise überfordert sein dürften.

Die SVP begrüsst ausdrücklich die mit der Reform notwendige Ergänzung in der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) mit dem Ziel, die notwendigen Daten und Informationen an die kantonalen Steuerverwaltungen zu liefern. Damit könne der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer verbessert und das Veranlagungsverfahren der kantonalen Steuerverwaltungen entlastet werden.

Die SP, der SGB und der SSR sind mit der vorgeschlagenen jährlichen Meldung der Versicherungen an die kantonalen Steuerbehörden via ESTV einverstanden. Damit werde die Kontrollmöglichkeit der Kantone und für die SP und den SGB auch die völlig ungenügende statistische Erfassung des Steueraufkommens aus Leibrentenversicherungen verbessert.

Der STV beobachtet, dass im Bereich der Steuergesetzgebung die Tendenz besteht, möglichst viele Kontrollmechanismen einzuführen, selbst wenn dies zu Doppelspurigkeit führt. Ausgehend von der neuen Bestimmung nach Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe c VE-DBG, wonach die Versicherer gegenüber den Steuerpflichtigen zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet sind, sei mehr als fraglich, ob parallel dazu noch ein Meldeverfahren von den Versicherern über die ESTV an die kantonalen Steuerverwaltungen implementiert werden müsse. Die Steuerpflichtigen würden die Bescheinigungen benötigen, um die Steuererklärung auszufüllen. Wie dies heute beim Lohnausweis der Fall sei, könne gesetzlich vorgeschrieben werden, dass die betreffende Bescheinigung mit der Steuererklärung eingereicht werden müsse. Auch auf diesem Weg würden die Steuerverwaltungen in den Besitz der notwendigen Informationen für die Besteuerung gelangen. Es sei deshalb nicht notwendig, noch zusätzlich ein Meldeverfahren durchzuführen. Der Verzicht auf jährliche Meldungen trage auch zur Verminderung des administrativen Aufwands bei. Die Veranlagungsbehörden hätten heute schon genügend Meldungen zu verarbeiten.

Anhang

Verzeichnis der Anhörungsadressaten

Anhang

Liste Anhörsungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP	
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	
Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Economiesuisse	Economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	Swiss Banking	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse		

5. Weitere interessierte Kreise

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
Schweizerische Nationalbank	SNB	
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänderverband)	STV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling – veb.ch	VEB	
Fachvereinigung der Finanzkontrolle		

Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen	KFIKO	<input checked="" type="checkbox"/> (keine Bemerkungen)
Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers	ABPS	
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV	
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz		
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV	
Schweizerischer Verband unabhängiger Effekthändler		
Schweizerischer Anlagfondverband		
Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanzberater		
PatronsFonds		
alliancefinance Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität		
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Pensionskassenverband		
Stiftung für Konsumentenschutz		
Konsumentenforum	kf	
Fédération romande des Consommateurs		
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana		
Pro Senectute Schweiz		
Schweizerischer Seniorenrat	SSR	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Seniorenfragen		

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Rentes Genevoises		<input checked="" type="checkbox"/>
Marc Chuard (Privatperson)		<input checked="" type="checkbox"/>